

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

70. Jahrgang

Heft 2

2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Das Kurfürstenkollegium – ein Ergebnis mittelalterlichen Erbrechtsdenkens?

Von

EDUARD HLAWITSCHKA

„Die Entstehung des Kurfürstenkollegs ist umstritten. Ob es sich, so die ältere Auffassung, um eine Folge der Reichskrise seit 1198 oder um eine Verselbständigung der Inhaber königlicher Hofämter, die sog. ‘Erzämtertheorie’ (E. Boshof), handelt, ob genealogische Verbindungen die vornehmsten Geschlechter definieren [A. Wolf], sicher ist nur: Erstmals erscheinen die Kurfürsten im Sachsenspiegel (III 57.2). Die politische Umsetzung dieser Theorie erfolgte erst während des Interregnums, vor allem bei der Doppelwahl von 1255/56. Die Zahl aller Kurfürsten (drei geistliche: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier; vier weltliche: der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, die Herzöge von Sachsen und Brandenburg) erscheint erst in dem Kurspruch Reinmars von Zweter 1239, der nach der neuesten Deutung von H. Thomas aus böhmischem Interesse erst das Kurfürstengremium angeregt hat“. So lauten die einleitenden Worte Ernst Schuberts zum Artikel ‘Kurfürsten’ im 1991 erschienenen Band 5 des Lexikons des Mittelalters¹. Dabei sind noch nicht einmal die älteren, seit dem

1) Ernst SCHUBERT, Kurfürsten, in: Lex.MA 5 (1991) Sp. 1581 ff. – Bei den zitierten Arbeiten handelt es sich um Egon BOSHOF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königums, hg. von Theodor SCHIEFFER (HZ. Beiheft 2, 1973) S. 84-121; Armin WOLF, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg (VuF 17, 1990) S. 15-78; Heinz THOMAS, König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239, in: Aus Archiven und Bibliotheken, Festschrift für

19. Jahrhundert entwickelten Erklärungstheorien erwähnt: die sog. 'Kuriale Theorie', die 'Usurpationstheorie', die 'Versachlichungstheorie', die 'Reichsgesetztheorie', usw.² Und seither ist das Interesse der Forschung an der Entstehung dieses Verfassungsgremiums natürlich nicht versandet, sondern lebhaft gestiegen; hinzugekommen sind die 'Erbrechtliche Theorie', die sog. 'Entwicklungstheorie', die 'Theorie von der Folgewirkung einer Rechtskonstruktion Eikes von Repgow'³ usw. Aber durchgesetzt hat sich bisher kein Erklärungsmodell. Unbestritten ist dann freilich, daß im Gesetzbuch Kaiser Karls IV., in der sog. 'Goldenen Bulle' vom Jahre 1356, die Wahl des römisch-deutschen Königs und künftigen Kaisers durch die Kurfürsten – bis hin zum Ende des Alten Reichs (1806) anhaltend – geregelt worden ist.

Diesen letztlich ungeklärten Zustand über das Entstehen einer für das Verständnis der Struktur des spätmittelalterlichen Reiches ganz

Raymund Kottje, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3, 1992) S. 347-372.

2) Zu den älteren Erklärungsmodellen vgl. u. a. Max BUCHNER, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs (1911); Mario KRAMMER, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein von 1338 (Quellen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 5/1, 1913); Karl ZEUMER, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, HZ 94 (1905) S. 209-250; Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (2. erw. Aufl. 1944); Martin LINTZEL, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, in: Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 99/2 (1952) = DERS., Ausgewählte Schriften, Bd. 2 (1961) S. 431-463; Bernward CASTORPH, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale 'Venerabilem' (1978); Wolfgang GIESE, Der Reichstag vom 8. September 1256 und die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten, DA 40 (1984) S. 526-590; Hans Constantin FAUSSNER, Die Thronerhebung der deutschen Könige im Hochmittelalter und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, ZRG Germ. 108 (1991) S. 1-60; etc.

3) Armin WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198-1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Historisches Seminar N.F. 11, 1998); Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30, 2002); DERS., Vom historischen Deuten und Verstehen. Noch einmal zu einer neuen Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, ZRG Germ. 122 (2005) S. 327-352; Peter LANDAU, Eike von Repgow und die Kurfürstenwahl im Sachsenspiegel, ZRG Germ. 125 (2008) S. 18-49; Helmut ASSING, Der Weg der sächsischen und brandenburgischen Askanier zur Kurwürde, in: Askanier-Studien der Lauenburgischen Akademie, hg. von Eckhardt OPITZ (2010) S. 71-118; Alexander BEGERT, Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (2010).

eminent wichtigen Institution versuchte 2013 Armin Wolf zu überwinden, indem er ein neues Werk (in zwei Bänden) 'Verwandschaft – Erbrecht – Königswahlen' vorlegte⁴, in welchem er 42 Beiträge – als aktualisierte Nachdrucke älterer Aufsätze wie auch als neu verfaßte Artikel – in die Diskussion einbrachte, die – im Grunde genommen – seiner seit 1968 in den Blick genommenen, 1979/80 erstmals bei der Behandlung eines Randproblems angedeuteten⁵, danach wiederholt vorgetragenen, aber bei anderen Forschern zumeist auf Skepsis bzw. Ablehnung⁶ gestoßenen Ansicht in dieser Streitfrage zum Durchbruch verhelfen sollen.

Wolfs Ansicht ist – das sei hier nur grob unter Verwendung von Wolfs letztem Artikel zu diesem Problemkreis skizziert –, daß 1198/99 bei der Doppelwahl nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. nicht nur die beiden gewählten Könige – der Staufer Philipp von Schwaben und der Welfe Otto IV. –, sondern auch die weltlichen Königswähler „gerade diejenigen Dynastien repräsentierten, die im erbrechtlich legitimierenden sechsten (oder noch näheren) Grad (Sachsenspiegel Landrecht I 3,3) von mindestens einem der früheren Könige, letztlich von König Heinrich I. und Königin Mathilde, abstammten. Die älteren Königsdynastien (Ottonen, Salier, Rheinfelden, Süpplingenburg) waren allesamt im Mannesstamm ausgestorben, lebten aber über Töchter in anderen Dynastien fort. Auch die Staufer waren nur einer dieser 'königlichen Tochterstämme'. Diese Dynastien, die in gradnaher weiblicher Linie königlicher Abstammung waren, vererbten ihre Qualifikation im

4) Armin WOLF, *Verwandschaft – Erbrecht – Königswahlen*. Sieben neue und 26 aktualisierte Beiträge mit 192 Tafeln, Synopsen, Landkarten und Abbildungen und einem Geleitwort von Eckart HENNING (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 283/1-2, 2013).

5) Vgl. WOLF, *Verwandschaft* (wie Anm. 4) S. 1161, wo er in 'Persönlichen Erinnerungen an Otto Brunner', seinen Akademischen Lehrer, zu Eigenerlebnissen des Jahres 1968 bemerkt: „Im gleichen Jahr fand ich auch auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte meine 'persönliche Fragestellung'. Bei der Vorbereitung eines Kommentars ... zur Goldenen Bulle ...“. – Am 10. XI. 1979 Vortrag A. WOLFS „Wer war Kuno 'von Öhningen'? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben († 997) und zur Königswahl im Jahre 1002“ im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V.; Druck dieses Vortrags dann DA 36 (1980) S. 25-83. Die in diesem Aufsatz entwickelte sog. 'Richlind-These' gehört zu den Fundamenten von Wolfs 'Erbrechtlicher Theorie' zur Erklärung der Entstehung des Kurfürstenkollegs.

6) Vgl. dazu z. B. bei ERKENS, *Kurfürsten* (wie Anm. 3); DERS., *Vom historischen Deuten* (wie Anm. 3); LANDAU, *Eike von Repgow* (wie Anm. 3). Siehe auch S. 525.

Mannesstamm, wie es später in der Goldenen Bulle [von 1356] kodifiziert wurde (Art. VII, XXV). Die Königswähler-Dynastien repräsentierten quasi die 'Erbengemeinschaft Reich'. ... 'Wahlberechtigt waren die Erbberechtigten'⁷. Erstmals seien die sieben Kurfürsten 1298 gemeinsam handelnd im Zusammenhang der Wahl Albrechts von Österreich hervorgetreten.

Daß Wolf mit diesem Versuch, seiner Sicht der Entstehung des Kurkollegs zum Durchbruch zu verhelfen, Erfolg haben wird, darf bezweifelt werden, zumal andere Erklärungsweisen – wie angedeutet – keinesfalls überwunden sind; so vor allem die von Franz-Reiner Erkens nicht, dessen Sicht das Wirksamsein langfristig und unbewußt wirkender, prozeßhafter und multikausaler Entwicklungen auch bei der Herausbildung des Kurfürstenkollegiums in den Mittelpunkt stellt, wobei auch viel früher als in der Wolfschen These, nämlich „zwischen der Aufzeichnung des Sachsenspiegels um 1230 und der Doppelwahl von 1257 ... die entscheidende Verengung des aktiven Königswahlrechtes zugunsten eines exklusiven Kreises von nur noch sieben Wahlberechtigten stattgefunden haben“ werde⁸. Und auch die Untersuchungen von Peter Landau zu Eike von Repgow und dessen Sachsenspiegel

7) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 1139-1151, bes. S. 1144 (dieser Beitrag ist von Wolf vorgesehen für Bd. 3 der 2. Auflage des HRG); DERS., Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 3); ausführlich Wolfs These zusammenfassend ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 3); DERS., Vom historischen Deuten (wie Anm. 3) S. 329 f.; auch LANDAU, Eike von Repgow (wie Anm. 3) S. 20 ff. Dort auch die nicht unerheblichen Nebenbestimmungen in Wolfs System, die für eine (bisher kaum ins Kalkül gezogene) Beurteilung der seinerzeitigen Handhabung und Überwachung seines Systems nicht uninteressant sein dürften: „Von den Angehörigen der Tochterstämme seien jedoch alle Ausländer, die nicht zum Reichsverband gehörten, ausgeschlossen gewesen. In einer als Tochterstamm wahlberechtigten Familie galt dann jeweils nur der erstgeborene Sohn als wahlberechtigt. Jedoch sei ein sekundärer Tochterstamm, d.h. der Tochterstamm eines Tochterstamms, im Wahlrecht nachgerückt, wenn der primäre Tochterstamm ausgestorben sei. Dies habe auch für ausländische sekundäre Tochterstämme gegolten, wenn sie nach Deutschland zurückkehrten. ... Schließlich seien Vertreter eines Ottonischen Tochterstamms, der sich erst nach 1152 herausgebildet habe, z. B. indem ein Wähler von 1152 nur Töchter hatte, von der Wahl ausgeschlossen gewesen. ... Wahlberechtigt seien 1198 nur die Vertreter derjenigen Tochterstämme [gewesen], die es bereits 1152 gegeben habe. ...“. – Die Goldene Bulle ist ediert von Wolfgang D. FRITZE, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MC-CCLVI promulgata), MGH Fontes iuris 11 (1972).

8) ERKENS, Kurfürsten und Königswahl (wie Anm. 3) S. 91-98; DERS., Vom historischen Deuten (wie Anm. 3) S. 333.

stehen der Sicht Wolfs und anderer⁹, die auf einer (nur postulierten) Interpolation des sog. Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel Eikes aufbauen, entgegen. Dazu hat Wolf einem 1991 von Manfred Groten gegen seine 'Erbrechtliche Theorie' erhobenen Fundamenteinwand nichts entgegenzusetzen, der da lautet: „Kein mittelalterlicher Autor verrät Kenntnis dieser [von Wolf aufgestellten] Regeln. Kein Wähler oder Thronanwärter hat sich unseres Wissens je auf sie berufen ...“. Und wer soll die von Wolf postulierten Regeln aufgestellt, wer ihre Einhaltung überwacht haben? Wer regulierte und überwachte über mehrere Jahrhunderte hinweg das Nachrücken beim Aussterben von primären oder sekundären Tochterstämmen und das Fernhalten von Tochterstämmen der ins Ausland verheirateten ottonischstämmigen Adelstöchter, ohne daß jemals ein Zugehörigkeitsstreit in den Quellen faßbar wird? „Mehr noch: Alle Quellen, die eingehender über Königswahlen im Reich berichten, lassen die Existenz der Wolfschen Regeln als höchst zweifelhaft erscheinen“¹⁰. Sie sind dort nicht zu finden. Was Groten zu Wolfs Buch von 1998 festgestellt hat, gilt auch für Wolfs neues Opus von 2013. Sollte nach einer solchen Feststellung nicht doch die von Bischof Otto von Freising in seinen *Gesta Frederici* – anlässlich der Wahl Friedrichs I. Barbarossa im Jahre 1152 – gegebene Charakterisierung der 'Königswahl-Grundvoraussetzungen' in der Stauferzeit stärker beachtet werden? Dort heißt es – ohne daß auf Friedrichs I. mögliche Herleitung von einem ottonischen Tochterstamm auch nur der geringste Hinweis erfolgt –, daß die in Frankfurt nach dem Tode König Konrads III. zusammengekommenen „Fürsten über die Wahl des Königs berieten – denn dieses Recht, nämlich daß das Königtum sich nicht nach der Blutsverwandtschaft vererbt, sondern daß die Könige durch Wahl eingesetzt werden, beansprucht das Römische Reich als ein besonderes Privileg“¹¹. Das automatische Vererben

9) So z. B. auch THOMAS, König Wenzel (wie Anm. 1) S. 369-372; CASTORPH, Ausbildung (wie Anm. 2) S. 108 f.

10) Manfred GROTEN, Rezension von WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 3) in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 366. Und ERKENS, Vom historischen Deuten (wie Anm. 3) S. 329 Anm. 5 (Ende), hat betont: „Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sein Erklärungsmodell aufzuzeigen, hat A. Wolf bisher ... versäumt, lieber eine kaum noch überschaubare Fülle von Einzelheiten ausgebreitet und dabei die von ihm für die Entstehung des Kurfürstenkollegs als wesentlich vermuteten erbrechtlichen Zusammenhänge im Grunde immer nur postuliert, aber nie wirklich einsichtig gemacht“.

11) Otto von Freising, *Gesta Frederici* II 1, ed. Georg WAITZ und Bernhard von SIMSON, MGH SS rer. Germ. 46 (1912) S. 103, bzw. Franz-Josef SCHMALE,

der Königswürde qua Geblütsrecht ist demnach nicht rechtens, eine Wahl ist stets erforderlich; und diese kann eben auch auf einen Nicht-Blutsverwandten des bisherigen Königs fallen; sie ist jedenfalls hier nicht expressis verbis ausgeschlossen; und von einer Eingrenzung der Wahlberechtigten ist dem Freisinger nichts bekannt¹².

Und da überdies Wolfs sog. 'Erbrechtliche Theorie' auf einer großen Menge an genealogischen Voraussetzungen beruht, dienen diese beiden Bände natürlich vor allem auch der Rettung mehrerer in der Forschung bestrittener, von Wolf notwendigerweise zur Begründung seiner Theorie konstruierter genealogischer Grundlagen in Verwandtschaft und Erbrecht der hochmittelalterlichen Adelsgesellschaft sowie der Verteidigung mancher, diese genealogischen Konstruktionen stützender Hilfsinterpretationen. Vornehmlichstes Anliegen Wolfs ist somit die Nachweiserbringung, daß alle Wahlberechtigten/Erbberechtigten auch tatsächlich von König Heinrich I. und seiner Frau Mathilde abstammten. Diese Voraussetzung zu überprüfen, ist Aufgabe der Genealogie. Und dabei gilt – wie Erkens schon früher zurecht betont hat –: „Läßt sich [auch] nur in einem einzigen Fall nachweisen, daß ein Königswähler (oder ein Königskandidat oder gar ein König) die von der Wolfischen Theorie geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ist die ganze Theorie hinfällig“¹³. Insofern soll es hier vornehmlich um die Überprüfung der Tragfähigkeit dieser von Wolf für seine Gesamtschau konstruierten genealogischen Grundlagen gehen; aus

Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, 1965) S. 284: *de eligendo principe primates consultarent – nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa*.

12) Vgl. dazu auch den schon 1077 bei der Königserhebung Rudolfs von Rheinfelden proklamierten Grundsatz: *Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus*; Bruno, *De bello Saxonico* c. 91, ed. Hans-Eberhard LOHMANN, MGH Dt. MA 2 (1937) S. 85, bzw. Franz-Josef SCHMALE, *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12, 1963) S. 334. – Daß bei der Königsbestimmung das Denken in erb- bzw. geblütsrechtlichen Kategorien seit der Spätzeit Kaiser Heinrichs III. in eine Krise geraten war und während des Investiturstreits seine bis dahin vorhandene Dominanz verlor, wird bereits gezeigt bei HLAWITSCHKA, *Untersuchungen zu den Thronwechseln* (wie Anm. 18) S. 85–87.

13) ERKENS, *Vom historischen Deuten* (wie Anm. 3) S. 339.

dem Ergebnis kann dann leicht darauf geschlossen werden, ob eine zufriedenstellende Lösung des Problems der Entstehung des Kurfürstenkollegs erreicht wurde – oder auch nicht –, ohne daß die in Wolfs System mit der Gesamtproblematik verbundenen gelegentlichen Quellenumdatierungen, erschlossenen Quelleninterpolationen (vornehmlich im Sachsenspiegel), das völlige Unbezeugtsein seiner ‘Erbrechtlichen Theorie’ in den Quellen und die verschiedentlich außer acht gelassenen Machtfragen bei handelnden Adligen im Reich etc. etc. näher bzw. ausführlich untersucht werden müssen.

Bereits ein Blick auf die dem 1. Aufsatz seines neuen Opus beigegebenen 17 Tafeln zeigt, daß diese bei verschiedenen Filiationen auf puren Hypothesen, die längst als unhaltbar erwiesen sind, beruhen. So hängt in Tafel 1-2¹⁴ die postulierte Abstammung Herzog Hermanns II. von Schwaben, eines aussichtsreichen Thronkandidaten des Jahres 1002, völlig von Wolfs erstmals 1980 publizierter¹⁵ Hypothese ab, die besagt, als Mutter Hermanns II. dürfe die in der Genealogia und Historia Welforum als Gemahlin Graf Kunos von Öhningen (identifizierbar mit Herzog Konrad von Schwaben) genannte *filia Ottonis Magni imperatoris* (sie erhält in der Historia den Namen Richlind), angenommen werden. Und da es nachweislich keine Tochter Ottos d. Gr. namens Richlind gab, werde diese eben eine Tochter Herzog Liudolfs, des Sohnes Ottos d. Gr., gewesen sein. – Dabei sind diese beiden Quellenstücke, von denen die jüngere Historia die ältere Genealogia ausschreibt und ergänzt, erst 1125/26 bzw. zwischen 1167 und 1174, also erst über 150 bzw. ca. 190-200 Jahre nach dem Tode Ottos d. Gr. entstanden; und sie fußen (was die frühen Kapitel und besonders den sog. ‘Öhningen-Exkurs’ zur Herkunft der Gemahlin des im 10. Jahrhundert lebenden Grafen Rudolf anbetrifft) auf keiner authentischen Vorlage, berichten also mündlich tradiertes und in vielen Jahrzehnten verformtes Wissen; ja, sie wollten dabei das Welfenhaus mit hypothetischen Ansippungen an berühmte Geschlechter als von alters her berühmt erscheinen lassen¹⁶. Aber es ist auch – besonders anhand der ganz zeitgenössischen

14) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 22 f.

15) Siehe oben Anm. 5.

16) Historia Welforum c. 6, ed. Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, 1938) S. 1-68, hier S. 12: *Roudolfus, frater superiorum, accepit uxorem de Oningen Itham nomine, cuius pater Chouno nobilissimus comes, mater vero eius filia Otthonis Magni imperatoris fuit, Richlint nomine. Hic itaque Chouno quatuor filios progenuit ...*; bzw. Genealogia Welforum c. 4, ebd. S. 76-80, hier S. 75: *Ruodolfus uxorem accepit de Oningen Itam nomine, cuius pater fuit Chuono nobilissimus comes, mater vero filia Ottonis Magni imperatoris fuit. Is Chuono vero quatuor genuit*

Angaben Hrotsviths von Gandersheim in ihren *Gesta Oddonis* – nachweisbar, daß Herzog Liudolf nur zwei Kinder hatte (Herzog Otto von Schwaben und Bayern, † 982, und die Äbtissin Mathilde von Essen, † 1011), ein drittes Kind (Richlind) also gar nicht existierte¹⁷, wie es auch sonst keinen einzigen Beleg für diese angebliche Liudolf-Tochter Richlind gibt. Die Glaubwürdigkeit dieser Teile der beiden Welfenquellen ist also eine unglaubliche Unterstellung Wolfs¹⁸. – Wenn Wolf in der Erläuterung seiner Tafel 1-2¹⁹ zur Verteidigung seiner ‘Richlind-These’ nochmals besonders auf der Deutungsmöglichkeit von *filia Ottonis Magni* als Nachkommin (nicht Tochter Ks. Ottos d. Gr.) insistiert – da in der Bibel ja auch von ‘Töchtern Zions’ und ‘Söhnen Abrahams’ etc. gesprochen werde, wo ja doch Nachkommen gemeint seien –, so vergißt er, auch nur einen einzigen Parallelfall in den Welfenquellen nachzuweisen, der dieses (biblische) Wortverständnis beinhaltet: – und das, obgleich ich bereits 2003²⁰ darauf hinwies, daß die *Genealogia* und *Historia Welforum* *filia/filius* nur im üblichen Sinne von Tochter und Sohn kennen, nicht also von ‘allgemeiner Nachkommenschaft’. Und

filios ... – Zur Datierung beider Quellen vgl. Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter vom Tode Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums 1, bearb. von Franz-Josef SCHMALE unter Mitarbeit von Irene SCHMALE-OTT und Dieter BERG (1976) S. 296-302; einen etwas späteren Datierungsansatz für die *Historia Welforum* vertritt Karin BAAKEN, *Elisina curtis nobilissima*. Welfischer Besitz in der Markgrafschaft Verona und die Datierung der *Historia Welforum*, DA 55 (1999) S. 63-94.

17) Hrotsvithae opera, ed. Paul von WINTERFELD, MGH SS rer. Germ. 34 (1902) S. 226: Herzog Liudolf freute sich bereits im Spätsommer 957 beim Abschluß seines Italienunternehmens, das er nicht überleben sollte, auf den Vater, die Gemahlin und seine in der Heimat weilenden *b e i d e n* Kinder: *ardens absentis faciem meruisse parentis, / coniugis et karae dulci devictus amore / ac prolis geminae longe post terga relictæ*. Zur Interpretation von *prolis gemina* bei Hrotsvith vgl. HLAWITSCHKA, Konradiner-Streitfragen (wie Anm. 18) S. 83 ff. und DERS., Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen, Bde. 1-3 (MGH Hilfsmittel 25, 26 und 29, 2006, 2009 und 2013), hier 3 S. 387-400.

18) Vgl. dazu bereits bei Eduard HLAWITSCHKA, Wer waren Kuno und Richlind von Öhningen, ZGORh 128 (1980) S. 1-49; DERS., Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. Zugleich klärende Forschungen um ‘Kuno von Öhningen’ (1987) S. 48 ff., 111; DERS., Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis (MGH Studien und Texte 32, 2003) S. 1-74; bes. DERS., Konradiner-Streitfragen, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 71 (2008) S. 1-101, bes. S. 1-16 und S. 57-87; zuletzt HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 385-390.

19) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 42 Anm. 39.

20) HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie (wie Anm. 18) S. 44 f.

wenn er in seinem im Opus (von 2013) als nr. 4 wieder abgedruckten Nachwort seiner Kuno-These von 1980 als Diskussionsergänzung²¹ lediglich bemerken kann, ich hätte in meinem Aufsatz des Jahres 2008²² auf seine Weiterbehauptung der Gültigkeit der Richlind-These „heftig“ reagiert, aber „im Grunde keine neuen Argumente“ beigebracht, so zeigt er nur, daß er meinem Nachweis der Unbrauchbarkeit der beiden Welfenquellen im sog. „Öhningen-Exkurs“ der Welfen-Genealogia nicht das Geringste entgegenzusetzen hat. Es bleibt dabei: Weder Otto d. Gr. noch sein Sohn Liudolf hatten eine Tochter namens Richlind, die die Gemahlin Herzog Konrads von Schwaben geworden sein könnte! – Und auch Wolfs zusätzlicher Hinweis darauf, daß der späteren Kaiserin Gisela (die von Wolf als Nachfahrin Richlinds geführt wird) 1024 vom Erzbischof Aribio von Mainz die Krönung neben ihrem Gemahl König Konrad II. verweigert wurde, was als Bestätigung ihres Geburtsmakels (wegen der im Falle der Annahme der Richlind-These sich ergebenden verbotenen Nahehe ihrer Eltern) gewertet werden könnte und somit die Richlind-These bestätigen würde, ist keine tragfähige Stütze für diese These, da es für die Krönungsverweigerung ganz andere Erklärungsmöglichkeiten gibt²³. Daß Wolfs Deutung der Krönungsverweigerung an Gisela unzutreffend ist, geht schon aus den Worten Wipos in seinen Gesta Chuonradi klar hervor, wo dieser sagt, es sei bis heute (!) unklar, ob Gisela von Aribos Weigerung berechtigt oder unberechtigt getroffen wurde²⁴; denn 58 Jahre nach der Verheiratung ihrer Eltern (ca. 988) dürften für Wipo, als er 1046 sein Opus niederschrieb, die Verwandtschaftsverhältnisse Herzog Hermanns II. von Schwaben und seiner Frau Gerberga doch wohl längst abgeklärt und nicht mehr unklar bzw. in der Schwebe gewesen sein. Und Wipo selbst sagt – ohne jeden Hauch einer unrechtmäßigen Geburt Giselas auch nur anzudeuten – von ihr: *Gisela prudentia et consilio viguit. Cui pater erat Herimannus dux Alamanniae, mater eius Kerbirga filia Chuonradi regis de Burgundia fuit*²⁵. Mit solchen Argumenten lassen sich die

21) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 341-353, hier S. 350.

22) HLAWITSCHKA, Konradiner-Streitfragen (wie Anm. 18).

23) Vgl. dazu HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln (wie Anm. 18) S. 140 f. Anm. 114.

24) Wipo, Gesta Chuonradi imperatoris c. 4, ed. Harry BRESSLAU, MGH SS rer. Germ. 61 (1915) S. 25: *si illud odium iuste an iniuste pertulerit, adhuc in quaestione moratur*.

25) Ebd. S. 24.

gescheiterte Richlind-These und die Glaubwürdigkeit des Öhningen-Exkurses der *Genealogia* und *Historia Welforum* gewiß nicht retten!

In der Tafel 3-4²⁶ des ersten Aufsatzes in Wolfs *Opus* von 2013 fällt auf, daß – um den Grafen Gottfried (d.J.) von Ronsberg, einen der Wähler König Philipps von Schwaben (1198), als Nachkommen König Heinrichs I. und Mathildes erklären zu können – der Tochter Kaiser Heinrichs IV., Agnes, die in 1. Ehe mit Herzog Friedrich I. von Schwaben und in 2. Ehe mit Markgraf Leopold III. von Österreich verheiratet war, als ersteheliche Kinder außer dem Herzog Friedrich II. von Schwaben und dem späteren König Konrad III. noch drei weitere Töchter zugesprochen werden. Unter diesen habe sich Kunizza befunden, die Mutter Kunigundes, welche wiederum mit Gottfried (d.Ä.) von Ronsberg vermählt gewesen sei, der als Großvater Gottfrieds (d.J.), des Wählers Philipps im Jahre 1198, anzusehen ist. Grundlage ist dabei, daß der spätere Kaiser Friedrich II. in seiner am 1. IV. 1213 in Konstanz ausgestellten Urkunde den im Jahr zuvor verstorbenen Markgrafen Berthold von Ronsberg, einen Bruder Gottfrieds (d.J.) von Ronsberg, als seinen *dilectus consanguineus* bezeichnete²⁷. Und diese Kunizza sei mit dem welfischen Herzog Heinrich dem Stolzen von Bayern und Sachsen († 1139) vermählt gewesen, und zwar in einer ersten Ehe Heinrichs vor der (um 1100 geschlossenen) mit Richenza, der Tochter Kaiser Lothars III. – Der Zuweisung von drei Töchtern zur Ehe Herzog Friedrichs I. von Schwaben und der Kaisertochter Agnes widerspricht jedoch die ca. 1181/92 entstandene *Genealogia marchionum Austriae*, die Agnes und Friedrich I. nur die beiden genannten Söhne Friedrich und Konrad zuweist und der 2. Ehe fünf namentlich genannte Söhne und vier ebenso mit Namen aufgeführte Töchter zuspricht, Töchter der 1. Ehe der Agnes also nicht kennt²⁸. Auch Otto von Freising, der genau im Bilde war, da es ja seine engsten Familienangehörigen betraf, berichtet ebenso nur von den zwei erstehelichen Söhnen der Agnes und den Söhnen und Töchtern der 2. Ehe²⁹. – Und auch von einer angeblichen 1. Ehe Herzog Heinrichs d.

26) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 24 f.; vgl. dazu auch S. 508 ff.

27) MGH D F II 202, ed. Walter KOCH, unter Mitwirkung von Klaus HÖFLINGER / Joachim SPIEGEL / Christian FRIEDL, *Die Urkunden Friedrichs II. 1212-1217* (MGH DD 14/2, 2007) S. 70-72, hier S. 71,32-34: ... *advocatiam omnium possessionum ... que quondam ab eadem ecclesia [Campidonensi] dilectus consanguineus noster marchio de Rîmesperch habuisse nomine feodi dinoscitur*.

28) Ed. Wilhelm WATTENBACH, MGH SS 9 S. 609 f. Anm. 33.

29) Otto von Freising, *Gesta Friderici I* 9-10 und IV 14 (wie Anm. 11) S. 25 f. und 249 f., bzw. SCHMALE (wie Anm. 11) S. 148 und 538. – Zu der öfter als Tochter

Stolzen weiß keine einzige Quelle etwas; man sucht sie in der *Historia Welforum*, in der *Sächsischen Weltchronik* (besonders dort im Anhang IV, der der Genealogie der Welfen gewidmet ist), bei Otto von Freising, beim *Annalista Saxo*, in der *Cronica ducum de Brunswick*, in der *Braunschweiger Reimchronik*, bei Helmold von Bosau usw. vergeblich; sie alle kennen nur Heinrichs d. Stolzen Ehe mit Gertrud, der Tochter Kaiser Lothars III. von Süpplingenburg. Dazu kommt, daß Kaiser Heinrichs IV. Tochter Agnes erst um 1076 geboren wurde und dann 1090/91 ihren ersten Sohn gebar³⁰, d.h. daß sie die von Wolf postulierte Kunizza frühestens um 1091/92 geboren haben könnte, die dann aber ihrerseits gewiß nicht vor dem Jahre 1100 (dem Verheiratungsjahr Herzog Heinrichs d. Stolzen mit Richenza von Süpplingenburg³¹) schon einer Vorfahrin der Ronsberger das Leben geschenkt haben kann. Daß ein höchstens 8-9jähriges Kind bereits eine Tochter gehabt haben soll, widerspricht gewiß allen menschlichen Lebenserfahrungen eklatant. Damit erledigt sich Wolfs Rekonstruktion vollständig. – Die Verwandtschaft der Staufer mit den Ronsbergern dürfte dagegen leichter erklärbar sein. Da Friedrich I. 1079 bei seiner Einsetzung zum Herzog in Schwaben und gleichzeitigen Entgegennahme der gerade erst einmal 2-3 Jahre alten Königstochter Agnes als künftige Gemahlin bereits ein gestandener, kampferprobter, etwa 45 Jahre alter Anhänger Kaiser Heinrichs IV. war³², darf man vermuten, daß er vor seiner Herzogserhebung bereits einmal verheiratet gewesen sein dürfte und daß aus dieser 1. Ehe Friedrichs zwei oder auch drei (vor 1078 geborene) Töchter hervorgegangen sein können, von denen eine das Verbindungsglied zu den Ronsbergern gewesen sein wird³³. Dann ist es bei der Suche nach

Herzog Friedrichs I. und der Kaisernachkommin Agnes in der Literatur zu finden: Gertrud, Gemahlin des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, vgl. etwa Käthe NICOLAI, *Genealogie und Charakteristik der Staufer bis zur Zeit Kaiser Heinrichs VI.* (Diss. Jena 1921) S. 29 und 149; Erich MASCHKE, *Das Geschlecht der Staufer* (1943) S. 29; Werner GOEZ, *Hermann von Stahleck*, in: *Fränkische Lebensbilder*, Bd. 8, hg. von Gerhard PFEIFFER / Alfred WENDEHORST (1978) S. 1-21, hier S. 6, 8 f., 13 18-20; Tobias WELLER, *Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert* (2004) S. 21, 34-37, 197-200, 658 f.; siehe auch unten Anm. 33.

30) Vgl. hierzu die Nachweise bei HLAWITSCHKA, *Die Ahnen* 3 (wie Anm. 17) S. 275.

31) Nachweis hierfür bei HLAWITSCHKA, *Die Ahnen* 1/2 (wie Anm. 17) S. 647 f.

32) Vgl. die Nachweise bei HLAWITSCHKA, *Die Ahnen* (wie Anm. 17) 2 S. 7-13 und 3 S. 250 f.

33) Angesichts des Schweigens der *Genealogia marchionum Austriae* und vor allem Ottos von Freising zu Gertrud, der Gemahlin des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, als Kind der Kaisertochter Agnes, wird man für Gertrud wohl auch eine

der Erklärung dafür, daß ein Ronsberger 1213 als *consanguineus* Kaiser Friedrichs II. bezeugt ist, nicht mehr (um mit Wolf³⁴ zur *consanguinitas*-Erklärung zu gelangen) notwendig, die Kaisertochter Agnes ins Spiel zu bringen, ihr gegen zwei Quellenwortlaute ersteheliche Töchter zuzuschreiben, und auch dem Welfen Herzog Heinrich dem Stolzen eine unbezeugte 1. Ehe (vor der mit Kaiser Lothars III. Tochter Richenza) zuzuweisen³⁵. Freilich führt dieser Weg nicht zu König Heinrich I. und Mathilde zurück, was Wolf für seine These braucht! So dankenswert es also ist, daß Wolf die frühe Ronsberger-Genealogie ins Blickfeld genommen hat: er hat sie unnötig verkompliziert, nur um sie in sein „erbrechtliches System“ einfügen zu können.

Auch die für Wolfs „erbrechtliche Theorie“ unerläßliche Ottonenblütigkeit Kaiser Lothars III. (v. Süpplingenburg) ist lediglich eine Fiktion. Auf der – Wolfs Erklärungsweg veranschaulichenden – Tafel 14 ist er als Urenkel Graf Liudgers (vom Harz- und Derlinggau) angegeben, der ein Bruder Graf Liudolfs von Braunschweig und somit wiederum ein Sohn der späteren Kaiserin Gisela und deren ersten Gemahls Graf Brun von Braunschweig († 1008 ?) gewesen sein soll³⁶. Über Giselas

Abstammung aus Herzog Friedrichs I. vermutbarer 1. Ehe erwägen dürfen. Denn die zwei Urkunden, auf die sich die in Anm. 29 genannten Historiker für ihre Zuweisung Gertruds als Kind Herzog Friedrichs I. und der Kaisertochter Agnes berufen können, zeigen Gertrud zwar als Schwester Herzog Friedrichs II. von Schwaben, aber nicht als Tochter der Agnes. Vgl. Württembergisches Urkundenbuch, hg. von dem Königlichen Statsarchiv in Stuttgart, Bd. 3 (1871) S. 469 f. Nachtrag nr. 8 (von 1143): *Fridericus, Dei gratia Suevorum et Alsacie dux, ... huobas illas tres in Bopardon, quas Gertrudis soror nostra, inclyta contectalis Heremanni comitis de Stabelekke, quondam ecclesie predictae ... inpendit, iusto concambio abinde abstraximus ...*; ebd. S. 466 f. Nachtrag nr. 6 (vom Jahre 1138): *Ego Heremannus palatinus comes de Stabelekke ... übernehme vom Kloster Lorch ... ob interventum domne Gertrudis, dilecte contoralis nostre, fratrisque sui Friderici, illustris ducis Swevie porro et Alsatie ... die Vogtei.* – Zu Agnes und ihren Kindern vgl. besonders HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 194-197, 221-223, 274-276, 292 f.; WELLER, Heiratspolitik (wie Anm. 29) S. 13 ff.; 20 f., 197-200, 210 f., 226, 336-342 etc.; Roman DEUTINGER, Die Familie Markgraf Liutpolds I. von Österreich. Beobachtungen zur Genealogie der frühen Babenberger, in: Die Babenbergermark um die Jahrtausendwende, hg. von Roman ZEHETMAYER (= NÖLA. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 16 [2014] S. 149-164, bes. S. 150, mit Literatur zu den DNA-Untersuchungen an den Gebeinen der in Klosterneuburg bestatteten Familienmitglieder Markgraf Liutpolds I.).

34) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 512-537.

35) Als nicht überzeugend wird Wolfs Ronsberg-These bereits zurückgewiesen bei WELLER, Heiratspolitik (wie Anm. 29) S. 208 f.

36) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 35; so auch S. 53 und S. 136 Anm. 360.

Vorfahren sei dann Lothars III. Ottonenblütigkeit gesichert. Daß Graf Liudger kein Sohn Bruns und Giselas war und daß diese Filiation auch nicht über die Probleme um Ida von Elsdorf abgestützt werden kann, ist vor kurzem ausführlich nachgewiesen worden³⁷. Im übrigen läßt sich zur Klärung dieser Frage nicht nur – wie Wolf es tut³⁸ – auf die ca. 1230/31 entstandene Sächsische Weltchronik hinweisen, wo es heißt, daß Lothar III. *was geboren von den edelesten Sassen*³⁹, und daraus folgern, daß die edelsten Sachsen natürlich die Mitglieder der Königsfamilie waren, sondern man sollte dort doch auch wenige Seiten vorher⁴⁰ nachsehen und folgenden Wortlaut zur Kenntnis nehmen: *quem de vorsten to Megenze tosamene unde koren to koninge hertogen Ludere. We willet hir nu rekenen, we sine alderen weren. En edele vorste, de was gebeten Ezerd, gewan enen Diteriken; Dideric gewan Bernarde, de was vader Bennen; Benne gewan Diderike, den hertogen unde marcgreven, de was vader Bernardes; de wan marcgreven Bernarde; dese gewan marcgreven Willehelme und greven Conrade unde ene dochter Oda unde enen Otten, des müder was van Ruzen. De marcgreve Willehelm ne hadde nene kinder, he was geslagen van den Weneden, unde mit eme twe greven Dideric van Katelenburch unde Bernard van Domenesleve. Dese Bernard was aldervader twier brodere; de ene het Bernard, de was dyaken unde monic, unde enes Alverikes. Greve Conrad gewan ene Gertrude, de nam to wive Frideric van Beieren van Vorenbach unde gewan van ere Hadewige; diu nam greven Geveharde van Suplingeburch; de gewan greven Ludere ere Lotharium; darna ward he hertoge, to jungest ward he keisere. Von königlichen Ahnen keine Spur! Zudem heißt es in der Continuatio Gemblacensis zur Chronik Sigeberths von Gembloux, daß die deutschen Fürsten nach Lothar III. nicht nochmals einen ‘Nicht-Königsblütigen’ als König haben wollten und deshalb mit Konrad III. einen ‘Mann aus dem Königsgeschlecht’ als neuen König erhoben haben⁴¹. Und dasselbe überliefern auch zwei Quellen aus*

37) Vgl. bei HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 400-403.

38) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 53, wo er hierfür auf seine im Band I als nr. 6 auszugsweise nachgedruckte Arbeit von 2010 (Armin WOLF, Ahnen deutscher Könige und Königinnen: Alternativen zu dem Werk von Eduard Hlawitschka, Herold-Jahrbuch N.F. 15 [2010] S. 77-198, dort S. 171 und S. 178 ff.) verweist.

39) Ed. Ludwig WEILAND, MGH Dt. Chron. 2 S. 1-279, hier S. 204.

40) Ebd. S. 199.

41) Ed. Ludwig BETHMANN, MGH SS 6, S. 385-390, hier S. 386: *Post mortem regis Lotarii, non ferentes principes Teutonici regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem constituerunt sibi Cunradum, virum regii generis. Erat quippe ex*

Frankreich⁴². Das alles schließt Lothar III. aus der Nachkommenschaft König Heinrichs I. und Mathildes unbestreitbar aus.

Nicht minder ist Wolfs Angabe zur Herkunft der Großmutter von Kaiser Lothars III. Gemahlin Richenza⁴³ – diese sei eine Tochter des ezzonisch-ottonischen Pfalzgrafen Otto († 1047) gewesen – inakzeptabel, wie auch bereits andernorts dargelegt worden ist⁴⁴. Und zur Abstammung des Königskandidaten Graf/Herzog Otto von Northeim über seine angebliche Großmutter Eilica von Schweinfurt aus der Linie von König Heinrichs I. Tochter Gerberga, wozu Wolf⁴⁵ den Grafen Benno von Northeim in einen Benno I. und einen Benno II. (gegen mehrere vorzügliche Quellenzeugnisse) aufteilen muß, gilt Gleiches⁴⁶. Bei Wolf ergibt sich übrigens zudem für Benno (I.) und seine Frau Eilica eine Nahehe im verbotenen Grad 3:3⁴⁷, was nicht hinnehmbar ist. Weiterhin läßt sich zeigen, daß die von Wolf erneut (wie schon in früheren Aufsätzen) vertretene und die Grafen von Northeim auf die Grafen von Luxemburg zurückführende These nicht haltbar ist⁴⁸. Das alles soll hier nicht weiter ausgebreitet werden, um nicht längst Gesagtes bzw. Nachgewiesenes zu wiederholen.

sorore nepos Heinrici quinti regis; vgl. dazu auch HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 397.

42) *Gesta Ludovici VII regis*, ed. Andreas DUCHESNE, *Historiae Francorum Scriptores* 4 (1641) S. 390 f.: Dort wird berichtet, daß Kaiser Heinrich V. *sine herede legitimo* verstarb und daß *Fredericus Dux Alemanniae nepos praedicti Henrici Imperatoris volebat sibi Imperium quasi iure haereditario vendicare*, daß aber von einem Großteil der Großen des Reiches *Lotharius ... ad regendum Imperium electus fuerat, quod sibi nec iure haereditario nec aliqua successione generis attingebat*. Auch in der *Historia gloriosi regis Ludovici*, ed. ebd. Bd. 4 S. 412, wird betont, daß *Lotharius ... regnum Alemannorum nullo hereditatis iure sortitus strenue amministravit*.

43) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 28, Tafel 7.

44) Vgl. hierzu ausführlich bei HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 405 ff.

45) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 32 (Tafel 11) und S. 376. – Die Herleitung der Mutter Eilicas von Schweinfurt (Gemahlin Heinrichs von Schweinfurt) aus der Nachkommenschaft Herzog Giselberts von Lothringen († 939) und seiner Frau Gerberga (Tochter König Heinrichs I.) ist dabei verfehlt; vgl. zur Abstammung Eilicas bei Winfrid GLOCKER, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses* (1989) S. 333, 438 f.

46) Vgl. HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 403 f.

47) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 376 (mit Begründung auf S. 50 Anm. 65).

48) Ebd. S. 367-379 und Faltafel als Beilage. Vgl. dazu bei HLAWITSCHKA, Die Ahnen 3 (wie Anm. 17) S. 409-417.

Wichtig für Wolfs These ist auch die Frage der Herkunft der sog. Ludowinger, d.h. der Landgrafen von Thüringen. Zwei Beiträge in seinem Opus von 2013 sind diesem Problem gewidmet⁴⁹. In ihnen wird die Ansicht vertreten, der älteste Agnat dieser Dynastie, Ludwig „mit dem Barte“, sei ein Sohn Graf Ludwigs von Mousson und der oberlothringischen Herzogstochter Sophie gewesen, die ihrerseits durch ihre Großmutter Gerberga von Burgund und die Urgroßmutter Mathilde von Frankreich eine Nachkommin König Heinrichs I. und Mathildes war⁵⁰; und dies geschieht, obwohl diese Ansicht bereits einmal als verfehlt nachgewiesen wurde⁵¹. Ohne hier nochmals auf Einzelheiten einzugehen und dabei auch die mögliche Sagenhaftigkeit der Anfangsteile der Reinhardsbrunner Überlieferung ein weiteres Mal auszubreiten, aus der Wolf im wesentlichen schöpft, sollte doch zusätzlich darauf hingewiesen werden, daß in Exzerpten Hartmann Schedels aus Reinhardsbrunner Quellen⁵² zum Jahre 876 folgendes zu finden ist: *Ludewicus imperator* (= Ludwig d. Deutsche), *filius Lotharii imperatoris, filii Ludovici, filii Magni Caroli, moritur. Hic fuit attavus Heinrici imperatoris Babinbergensis et proavus Hugonis comitis et fratris sui Ludowici Cum-barba et consanguinee eorum Gisile imperatricis*. Einerlei wie vereinfacht die Zusammenhänge zwischen Ludwig d. D. und Heinrich II. sowie der Kaiserin Gisela dargestellt sind: – wichtig ist, daß man in Reinhardsbrunn die Abstammung Ludwigs d. Bärtigen vom ostfränkischen Karolinger Ludwig d. D. und nicht aus einer westfränkischen Karolingerlinie (mit Ottoneneinschlag) ansah! Daß in den Reinhardsbrunner Quellen für Ludwig den Bärtigen ein Bruder Hugo genannt wird, Ludwig und Sophie von Mouzon aber nachweisbar keinen Sohn dieses Namens hatten, wie auch, daß nach der erst um 1340/49 in Reinhardsbrunn kompilierten ‘Reinhardsbrunner Chronik’⁵³ das Ursprungsland Ludwigs des Bärtigen *cis Renum*,

49) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 381-415 (Nrn. 8 und 9).

50) Ebd. S. 34 (Tafel 13) und S. 381-415.

51) Vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Waren die Landgrafen von Thüringen Nachkommen Ludwigs und Sophies von Bar?, in: Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten, Festschrift für Rolf Sprandel (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107, 2006) S. 271-288.

52) Ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS 30/1 S. 490-656, hier S. 515.

53) Ebd. S. 517: *Erant autem hiis diebus duo fratres germani ex Francis oriundi cis Renum de elegantissima stirpe regum Francorum Karoli et Ludewici, ... scilicet Hugo comes et Ludewicus Cum-barba* – Zur Entstehungszeit der Chronik vgl. Matthias WERNER, Cronica Reinhardsbrunnensis, in: Lex.MA 3 (1984) Sp. 353 f.; grundlegende Abklärung hierfür bei Stefan TEBRUCK, Die Reinhardsbrunner Ge-

also diesseits/östlich des Rheins, lag, sollte Wolf nicht wegdisputieren⁵⁴, indem er die in der gleichen Quelle eine Seite später stehende Meldung, Ludwig der Bärtige habe vom Mainzer Erzbischof Bardo deshalb Lehen in Thüringen erhalten, weil ihm diesseits des Rheins keine Verfügbaren mehr zur Hand waren (*Nempe cum in cis Reni partibus eidem pontifici prestanda Ludewico deessent beneficia, in Thuringia ei comicie pheudum contulit*), so interpretiert, „daß Thüringen für den Autor auf der anderen Seite des Rheins lag“ und der Autor (der Vorlage) „linksrheinisch beheimatet gewesen sein“ werde und sein Wissen von Leuten stammte, „die mit Ludwig aus dem linksrheinischen Gebiet gekommen waren“. Der Gegensatz ist vielmehr: hier Land östlich des Rheins – dort Thüringen! Ludwig, der auch in Mainz begraben wurde, wird in größerer Nähe östlich von Mainz beheimatet gewesen sein. Da die beiden Söhne Ludwigs des Bärtigen Ludwig und Berengar 1139 das Priorat Schönrain am Main (nahe der Einmündung der Fränkischen Saale in den Main) gründen konnten, sieht man, wo ihr Vater herkam und ihr Erbe lag, wo indessen dem Erzbischof keine weiteren Lehen mehr verfügbar waren; in Lothringen sucht man Söhne des Bärtigen vergeblich. Ludwigs Bruder Hugo hatte zudem ebenfalls Lehen vom Mainzer Erzbischof und auch vom Abt von Fulda. Die Vorlage der späten ‘Reinhardsbrunner Chronik’, die *Historia brevis principum Thuringie* (De ortu principum Thuringie aus den Jahren zwischen 1198 und 1215), weiß übrigens nichts von den von Wolf interpretierten *cis Renum*-Stellen! Es heißt dort lediglich, daß Ludwig mit dem Barte auf Rat der Kaiserin Gisela, die eine *consanguinea* des Bärtigen gewesen sei, *ad regalia consilia* (Kg. Konrads II.) Zugang hatte und daß *ex quo contigit, ut eum rex Maguntino archiepiscopo Bardoni commendaret, qui et ei comitatum in Thuringia prestitit et beneficia plurima alia concessit, suisque eum consiliis numquam deesse passus est. Denique ipsi Ludewico frater extitit Hugo comes, qui tam habuntantibus divitiis ampliatus erat, quod nulli servire voluit nisi solis Maguntino et Fuldensi principibus*⁵⁵. Auf eine Vorlagenausschmückung, die erst Jahrhunderte später entstand, und deren auf ein bestimmtes Ziel eingeeengte Interpretation läßt sich m.E. keinerlei verlässliche Auskunft aufbauen! Und wenn – der *Historia brevis* (De ortu) zufolge – Konrad II. den Bärtigen dem Mainzer

schichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof und Reich (2001) S. 36 ff., 70 ff., 92-98, 120.

54) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 410.

55) Ed. Georg WAITZ, MGH SS 24 S. 819-822, hier S. 820, bzw. TEBRUCK, Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung (wie Anm. 53) S. 393-408, hier S. 393 f.

Erzbischof anempfahl, dann müßte dies zwischen 1031 (Amtsbeginn Erzbischof Bardos) und 1039 (Tod Kaiser Konrads II.) geschehen sein. Da indessen die oberlothringische Herzogstochter Sophie erst Ende 1025 geboren ist und somit doch wohl erst frühestens 1038 Ludwig den Bärtigen – wäre er ihr Sohn gewesen – geboren haben könnte⁵⁶, würde er als höchstens einjähriger Knabe gewiß noch nicht zum Berater an Konrads II. Hof avanciert sein und die Protektion zur Ausstattung mit erzbischöflichem Lehnsgut in Thüringen erfahren haben. Wolf hingegen meint weiterhin – indem er meinen Nachweis, daß Sophie erst Ende 1025 geboren wurde und folglich erst frühestens nach 1038 die Söhne Ludwig und Hugo geboren haben könnte, mehr oder weniger übergeht –, daß Sophie „1013/20 bzw. um 1018“ geboren sein werde, Ende 1027 von ihrer Tante Kaiserin Gisela adoptiert worden sei, 1032 geheiratet habe und ihr Sohn Ludwig „um 1034 in Lothringen geboren“ wurde⁵⁷; ja, er deutet den *rex Cunradus Spirensis*, zu dessen *regalia*

56) Vgl. den Nachweis bei HLAWITSCHKA, Waren die Landgrafen (wie Anm. 51) S. 285-288.

57) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 411 und 413. – Auf S. 413 sagt Wolf, um die Adoption Sophies und ihrer Schwester Beatrix durch ihre Tante Kaiserin Gisela auf 1027 und eine Geburt Sophies um 1018 festlegen zu können: „Hlawitschka übersieht, daß das verbum (*adobtaverat in filias* in der Chronik von Saint-Mihiel) hier im Plusquamperfekt steht, die beiden *puellulae* also schon längst an den Hof geholt waren“. In der *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel* c. 32, ed. André LESORT (METTENSIA 6, 1909-1912) S. 30 f., heißt es, daß der Abt von Saint-Mihiel nach den Auseinandersetzungen Kaiser Konrads II. mit Herzog Odo von der Champagne (Ende 1032 bis Sommer 1033) sich betreffs der Restitution entfremdeter Klostergüter an den Kaiser wandte; denn zu jener Zeit *nemo erat, qui contradiceret, cunctis morbo absumptis, duce Tiedrico, filio eius et filio filii, exceptis duabus puellulis Sophya et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis, nam conjunx imperatoris, amita earum, eas sibi adobtaverat in filias*. Gewiß steht *adobtaverat* im Plusquamperfekt, und es bezieht sich begründend auf die Erziehung der beiden *puellulae* am Königshof, die sich damals (1033) in der Obhut Kaiserin Giselas befanden. Da die Mutter der beiden 'Mädelchen' aber noch zum Frühjahr 1030 als lebend gut bezeugt ist und erst an einem Julitag des Jahres 1030, 1031 oder spätestens 1032 verstarb (vgl. den Nachweis bei Paul LEIDINGER, Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl [1965] S. 54), kann die Erziehungsaufgabe an den beiden Mädchen erst zwischen Sommer 1030 und 1032 von Mathilde auf ihre Schwester Kaiserin Gisela übergegangen sein, nicht bereits 1027, wie Wolf angibt. Und bevor der Abt mit seiner Bitte vor den Kaiser trat, versicherte er sich der Fürsprache der beiden Mädchen: *Abbas, consilio cum aulicis habito, puellas adiit, ut memores sint animarum patris et matris precatur* ... Da Sophie und Beatrix 1031/32 noch *puellulae* waren, 1033 dann als *puellae* apostrophiert werden konnten, und da Kinder im frühen und hohen Mittelalter bis zum vollendeten siebten Lebensjahr als *infantes* gewertet wurden und vom 8.-14. Lebensjahr als *pueri* bzw. *puellae* benannt worden

consilia Ludwig auf Anraten Giselas hinzugezogen wurde und der (als *rex*) Ludwig dem Mainzer Erzbischof Bardo empfahl, einfach auf Konrads und Giselas Sohn Heinrich III. um⁵⁸, obwohl vom Königssohn Heinrich III. im ganzen Quellenstück kein einziges Wort steht. Auch der Hinweis – um die Heranziehung zu Hofgeschäften des – nach Wolf beim Tode Konrads II. höchstens Fünfjährigen – plausibel erscheinen zu lassen – darauf, daß doch auch Heinrich III. als Neunjähriger zum König gewählt wurde oder Konrad, der Sohn Heinrichs IV., „im Alter von nur zwei Jahren Herzog von Niederlothringen“ wurde (wozu sich ergänzen ließe, daß der 1150 geborene Heinrich IV. bereits 1053 auf die Designation seines Vaters hin zum König gewählt worden ist, oder daß Otto III. noch keine drei Jahre als war, als er 983 in Verona zum König gewählt wurde, etc.), kann hier nicht weiter helfen; denn die als Kinder zur Königthumsnachfolge Gewählten hatten bekanntlich Ratgeber und Betreuer um sich, sie waren nie schon selbst Ratgeber für ihr adliges Umfeld, wie es aber doch der Quellenwortlaut aus Reinhardsbrunn angibt. – Man sieht: Wolfs Konstrukt zur Herkunft der Ludowinger-Dynastie scheitert evident.

Diese Überprüfungen an fünf genealogischen Zentralproblemen, die für Wolfs 'Erbrechtliche Erklärung' der Entstehung des deutschen Kurfürstenkollegs von entscheidender Bedeutung sind, sind

sind (vgl. Adolf HOFMEISTER, *Puer, juvenis, senex*. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, in: *Papsttum und Kaisertum*, Festschrift für Paul Kehr [1926] S. 287-316, bes. S. 289 und 294), lassen sich hier Schlüsse ziehen: Wenn die Mädchen 1031/32 noch nicht das 8. Lebensjahr überschritten hatten, aber 1033 dann schon, so müssen sie – vor allem die ältere Sophie – wohl Ende 1025 geboren sein. Damit stimmt überein, daß ein Gedenkeintrag aus dem Kloster Reichenau, der sich auf den Sommer 1025 datieren läßt, die beiden Mädchen noch nicht innerhalb ihrer Familie aufzeigt; sie waren damals noch nicht geboren; hierzu vgl. ausführlich Eduard HLAWITSCHKA, *War die oberlothringische Herzogstochter Sophie von Bar und Mousson eine Nachkommin der Kaiserin Theophanu?*, in: *Schriften der Sudentendutschen Akademie der Wissenschaften und Künste* 23 (2002) S. 83-102, bes. S. 97 ff.

58) WOLF, *Verwandschaft* (wie Anm. 4) S. 411 f. Ich würde seinen Hinweis übersehen, „daß der König, der auf Veranlassung der Kaiserin Gisela Ludwig in seinen *königlichen* Rat (*ad regalia consilia*) aufnahm, gar nicht *Kaiser* Konrad II. (Kaiser Ostern 1027, † 1039), sondern dessen und Giselas Sohn *König* Heinrich III. gewesen sein wird, der erst 1046 Kaiser wurde“. Nun ist indessen – wie jedermann in der *Historia brevis* (De ortu) nachschlagen kann – weder Konrad II. als Kaiser noch seine Frau Gisela als Kaiserin bezeichnet, noch ist beider Sohn Heinrich III. überhaupt genannt. Wolfs Quellendeutung ist also gänzlich unzutreffend und unlauter.

aussagekräftig genug⁵⁹ – jedenfalls, wenn man die von Franz-Reiner Erkens formulierte Bedingung für die Akzeptanz dieser Theorie ernst nimmt⁶⁰ –, für ein Votum, man könne diese Theorie bei der (auf einer exakten und überzeugenden, korrekten und unanfechtbaren Basis aufbauenden) wissenschaftlichen Diskussion hinfort getrost beiseite-lassen. Trotz vieler, in den beiden Bänden dankbar festzustellender Detailuntersuchungen Wolfs, die manche bislang unbeackerte Sachfrage klären helfen, hat man doch letztlich auf die Gesamtzielsetzung Wolfs zu achten. Und dabei bleibt am Schluß nur, an ein Diktum von Armin Wolf selbst zu erinnern: „Es ist für eine Theorie immer schlecht, wenn die böse Praxis ihr nicht entspricht“⁶¹.

59) Es braucht deshalb nicht die Erörterung weiterer genealogischer Problemkreise, die in Wolfs Opus eine Rolle spielen, wie etwa die Klärung der Abstammung Agathas, der Gemahlin des Prinzen Eduard des Exilierten von England, die WOLF, *Verwandschaft* (wie Anm. 4) S. 583 f., als Tochter Liudolfs von Braunschweig (d.h. des Halbbruders Kaiser Heinrichs III.) lancieren möchte (vgl. dazu jetzt HLAWITSCHKA *Die Ahnen* 3 [wie Anm. 17] S. 394 f.), oder die quellengestützte Betrachtung der Vorfahren von König Philipps (von Schwaben) Gemahlin Irene (von Byzanz) (vgl. WOLF, *Verwandschaft* S. 577; anders HLAWITSCHKA, *Die Ahnen* 3 S. 18 f.), oder die Abstammung des Gegenkönigs Rudolf (von Rheinfelden) (vgl. WOLF, *Verwandschaft* S. 417-428; anders HLAWITSCHKA, *Ahnen* 3 S. 392 f.), usw.

60) Siehe oben S. 526.

61) WOLF, *Verwandschaft* (wie Anm. 4) S. 495. – Wenn er (S. 414) meint, ich hätte bei meiner Bewertung seiner Ludowinger-Herkunfts-These zugleich sein ‘großes Gedankengebäude zur Entstehung des Kurfürstenkollegs, das von (dieser These) mitgetragen werden soll’, nur deshalb für ein ‘höchst fragwürdig’ plädiert, um einen von mir „erwünschten Triumph“ zu feiern, so irrt er gewaltig: Mir ging und geht es nie um „persönliche Triumphe“, sondern um die Sache; nämlich darum, andere Wissenschaftler, die sich mit kontrovers diskutierten Problemen befassen, vor erkannten Lösungs-Irrwegen solcher Probleme zu warnen!